

Der Redaktionsstab Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz – Ein Situations- und Erfahrungsbericht

Gudrun Raff / Margret Schiedt | *Zwei Gesetzesredaktorinnen haben im Sommer 2011 für drei Monate ihre Arbeitsplätze im Redaktionsstab Rechtssprache beim Justizministerium in Berlin beziehungsweise beim Deutschen Sprachdienst der Bundeskanzlei in Bern getauscht. In den drei Monaten konnten sie erfahren, wie unterschiedlich die eigentlich gleiche Aufgabe, nämlich die Qualitätssicherung und die Optimierung von Gesetzes- und Verordnungstexten, in den beiden Stellen wahrgenommen wird, und feststellen, dass eine Hauptursache für diesen erstaunlichen Unterschied in den Arbeitsbedingungen liegt. Grund genug, den Redaktionsstab Rechtssprache in Berlin sowie dessen Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise – auch im Lichte der Erfahrungen der Bernerin – darzustellen.*

Inhaltsübersicht

- 1 *Jobrotation oder wie es zu diesem Artikel kam*
- 2 *Ping-Pong oder eine Entstehungsgeschichte*
 - 2.1 *Der Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag*
 - 2.2 *Mehr Sprachfachverstand ist gefragt: Das Projekt «Verständliche Gesetze»*
 - 2.3 *Das grosse Ereignis: Die Geburt von Redaktionsstab Rechtssprache und Sprachbüro*
- 3 *Struktur der Sprachberatung*
 - 3.1 *Ein Überblick*
 - 3.2 *Die ministerielle Phase – Sprachberatung im Bundesministerium der Justiz (BMJ)*
 - 3.3 *Die parlamentarische Phase – der Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag*
- 4 *Wie arbeitet der Redaktionsstab Rechtssprache? – Eine Momentaufnahme der Bernerin*
 - 4.1 *Rahmenbedingungen*
 - 4.2 *Arbeitsweise*
- 5 *Fazit und Ausblick*

1 Jobrotation oder wie es zu diesem Artikel kam

Im Sommer 2011 haben eine Sprachwissenschaftlerin, die in Bern beim Deutschen Sprachdienst der Schweizerischen Bundeskanzlei (ZSD-D) als Gesetzesredaktorin arbeitet, und eine Sprachwissenschaftlerin, die in Berlin beim Redaktionsstab Rechtssprache (RR) arbeitet, für drei Monate die Arbeitsplätze getauscht. Die Jobrotation war für beide Seiten äusserst aufschlussreich. Die Berlinerin erhielt Einblick in einen Sprachdienst, der seit dreissig Jahren Gesetzesredaktion betreibt und in der Verwaltung und in den Gesetzgebungsverfahren einen gefestigten Platz hat. Die Bernerin, die seit zwanzig Jahren im Deutschen Sprachdienst arbeitet, konnte erleben, wie anders sich die Arbeit gestaltet, wenn die Institution noch in einer Pionier- und Aufbauphase steckt. Tatsächlich wurde beiden Frauen erst

bei der praktischen Arbeit vor Ort richtig bewusst, wie unterschiedlich die eigentlich gleiche Aufgabe, nämlich die Qualitätssicherung und die Optimierung von Gesetzen und Verordnungen, in den beiden Stellen wahrgenommen wird. Ebenso klar wurde ihnen, dass die Ursachen für diese erstaunliche Differenz zu einem grossen Teil in den Arbeitsbedingungen liegen – Grund genug, die Sprachberatung in Berlin an dieser Stelle einmal vorzustellen. In die Darstellung der Geschichte und Struktur sowie der Aufgaben des Redaktionsstabs Rechtsprache mischen sich subjektivere Berichte über die Erfahrung der Bernerin in Berlin. Die Passagen, die diese Erfahrungen abbilden, werden in der Ich-Form dargestellt.

2 Ping-Pong oder eine Entstehungsgeschichte

2.1 Der Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag

Seit 1966 gibt es in Deutschland – zuerst in Bonn, nun in Berlin – den Redaktionsstab der Gesellschaft für Deutsche Sprache (GfdS) beim Deutschen Bundestag, also schon etwas länger als die «Sprachberatungsstelle» in der Schweizerischen Bundesverwaltung. Anlass für die Einrichtung dieses Redaktionsstabs war eine Debatte im Bundestag: Als über das Raumordnungsgesetz beraten wurde, sorgten Phrasen wie: «Das Bundesgebiet ist in seiner allgemeinen räumlichen Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient» zunächst für Verwirrung im Plenum – und schliesslich für grosse Heiterkeit. Heiterkeit war im Übrigen auch am Anfang der Sprachberatung in der Schweiz: «Das Ganze begann mit einem Lachen, und mit was für einem! Mit einem jener grossen Gelächter, die das Zeug haben, den Gang der Welt – kaum merklich, und doch ein ganz klein wenig – zu verrücken. Das Gelächter erschallte am 22. September 1966 im ehrwürdigen Nationalratssaal in Bern. «Das Bundeshaus lachte über sich selbst, bis sich die Säulen bogen», titelte tags darauf eine Schweizer Zeitung.» (Nussbaumer 2007, 43).

Dem Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag kam in der Vergangenheit allerdings kaum mehr als eine Alibifunktion zu. Er erhielt nur einen Bruchteil der Gesetzesentwürfe zur Prüfung, und dies zumeist in einem so späten Stadium des Gesetzgebungsverfahrens, dass sprachliche Korrekturen und Formulierungsvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Auch handelte es sich – anders als das Wort «Stab» suggerieren mag – nie um eine grosse Arbeitseinheit. Zu Anfang bestand der Stab lediglich aus einer Person, die eine halbe Stelle hatte, später aus zwei Personen, die sich eine volle Stelle teilten. Wenngleich im Einzelfall doch manches bewirkt werden konnte, änderte sich wenig am Gesamteindruck, dass Gesetze oft schwer verständlich formuliert sind.

Der Redaktionsstab spielte im Übrigen in der Entstehungsgeschichte der Sprachberatung in Bern eine wichtige Rolle. Er wurde von Alfons Müller-Marzohl,

dem Initianten der Sprachberatungsstelle in der Schweiz, als positives Beispiel angeführt (Lötscher/Nussbaumer 2007, 45). Später, als sich in der Schweiz die Sprachberatung entwickelte und ihren festen Platz in der Begleitung von Rechtsetzungsvorhaben gefunden hatte, hat sich die «Bewunderungsperspektive» gedreht, und die Vorbildfunktion hatte plötzlich Bern (Nussbaumer 2007, 45., Fn. 5 in fine).

2.2 Mehr Sprachfachverstand ist gefragt: Das Projekt «Verständliche Gesetze»

Vierzig Jahre nach der Einrichtung des Redaktionsstabs beim Deutschen Bundestag veranlassten zwei Bundestagsabgeordnete das Projekt «Verständliche Gesetze». Die Idee war, das sprachliche Knowhow der Sprachberatung aus dem Redaktionsstab mit den Erfahrungen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zusammenzuführen, das innerhalb der Bundesregierung regelmässig alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe im Hinblick auf Rechtssystematik und Rechtsförmlichkeit (d. h. Gesetzestechnik) prüft. Dazu haben vier Sprachwissenschaftlerinnen der GfdS im BMJ eine Arbeitsgruppe gebildet, die erproben sollte, wie ausgewählte Rechtstexte sprachlich optimiert werden können, wenn linguistischer Sachverstand einbezogen wird. Es sollte auch getestet werden, welche Möglichkeiten es gibt, eine Sprachberatung sinnvoll und effektiv in den Gesetzgebungsprozess einzubinden. Die Mitarbeiterinnen der GfdS bearbeiteten in enger Kooperation mit den beteiligten Juristinnen und Juristen ausgewählte Gesetzesentwürfe, die sich in verschiedenen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens befanden.

Nach Ende der zweijährigen Zusammenarbeit mit dem BMJ wurde die sprachliche Qualität der bearbeiteten Texte, zu denen auch das «Gesetz über den Versorgungsausgleich» zählt, *einheitlich positiv* (Bundesministerium des Innern 2009, 74 f.) bewertet. Aufgrund der positiven Resonanz, unter anderem von der Presse und der damaligen Justizministerin Brigitte Zypries, entschloss sich das BMJ, einen Sprachberatungsvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren (2009–2012) auszuschreiben. Den Zuschlag erhielt die GfdS.

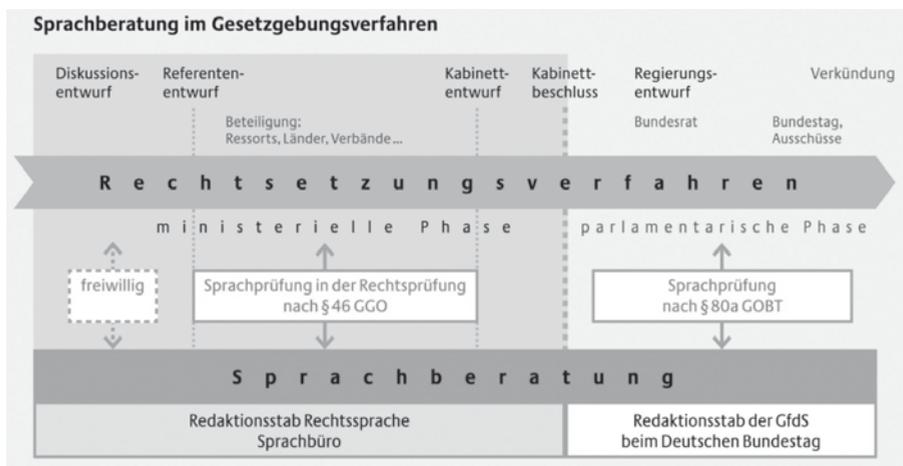
2.3 Das grosse Ereignis: Die Geburt von Redaktionsstab Rechtssprache und Sprachbüro

So entstand der Redaktionsstab Rechtssprache (RR) beim BMJ, dessen acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Mandatsbasis arbeiten und bei der GfdS angestellt sind, und das Sprachbüro im BMJ mit zwei Stellen, dessen Mitarbeiterinnen im Staatsdienst stehen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Stellen haben einen Abschluss in germanistischer Linguistik. Die Leiterin des RR ist zudem Juristin.

3 Struktur der Sprachberatung

3.1 Ein Überblick

Wie das folgende Schaubild zeigt, wird Sprachberatung seither im gesamten Rechtsetzungsverfahren angeboten – in der ministeriellen Phase von RR und Sprachbüro und in der parlamentarischen Phase vom Redaktionsstab der GfDS beim Deutschen Bundestag.



3.2 Die ministerielle Phase – Sprachberatung im BMJ

3.2.1 Zuständigkeiten

In der ministeriellen Phase der Gesetzgebung ist für die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aller Bundesministerien ausser derjenigen des BMJ der RR zuständig. Die Gesetzesentwürfe aus dem BMJ bearbeitet das Sprachbüro.

3.2.2 Die frühe Sprachprüfung – Diskussionsentwurf

Autorinnen und Autoren aus den Bundesministerien können ihre Entwürfe bereits in einer frühen Phase, vor der Ressortbeteiligung, prüfen lassen – auf schweizerische Verhältnisse umgemünzt heisst das: vor der 1. Ämterkonsultation. Eine solche frühe Prüfung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen ist ebenso wenig verpflichtend wie die Übernahme der Vorschläge, die sich aus dieser Prüfung ergeben. § 42 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)¹ lautet denn auch wie folgt: «Gesetzesentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab Rechtssprache zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten. Die Zuleitung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung hat empfehlenden Charakter.» Noch nutzen wenige Autorinnen und Autoren die Möglichkeit der frühen Sprachprüfung. Die Tendenz ist allerdings steigend.

3.2.3 Die Sprachprüfung als Teil der Rechtsprüfung – Referentenentwurf

Die meisten Entwürfe erreichen den Redaktionsstab erst im Rahmen der Rechtsprüfung. Die Rechtsprüfung des BMJ, auch «Mitprüfung» genannt, dient dazu, das Bundesrecht in sich widerspruchsfrei und möglichst übersichtlich zu gestalten. Die GGO regelt, dass Gesetzesentwürfe dem BMJ zur Rechtsprüfung zuzuleiten sind, bevor sie der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt werden.² Ein Blick auf das Schaubild zeigt, dass hier kein Zeitpunkt vorgegeben wird, sondern ein Zeitraum zwischen der Ressortbeteiligung und der Kabinetttvorlage; letztere entspricht der 2. Ämterkonsultation in der Schweiz. Entsprechend variiert auch der Spielraum für eine mögliche Bearbeitungstiefe der Texte.

Seit Einrichtung der Sprachberatungsstellen im BMJ ist die Sprachprüfung, aufgrund einer Hausverfügung, Bestandteil dieser obligatorischen Rechtsprüfung. Daher ist die Sprachberatung beim Referat IV A 3 angesiedelt. Dieses Referat ist zuständig für Grundsatzfragen der Rechtsprüfung, unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMJ bei der Rechtsprüfung von Entwürfen anderer Bundesministerien, prüft die Entwürfe des BMJ in rechtsförmlicher Hinsicht, hilft bei Fragen zur Gesetzestechnik und gibt das «Handbuch der Rechtsförmlichkeit» (Bundesministerium der Justiz 2008) heraus, eine Art Pendant zu den «Gesetzestechnischen Richtlinien» in der Schweiz.

3.3 Die parlamentarische Phase – der Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag

Nach der Verabschiedung im Kabinett folgt die parlamentarische Phase. Das ist der Moment, in dem der Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag zum Zuge kommt. Er hat den Auftrag, Gesetze und Verordnungen in der parlamentarischen Phase der Gesetzgebung zu prüfen. Dieser Auftrag ist seit Juli 2009 in § 80a der Geschäftsordnung des Bundestags festgelegt: «(1) Ein beim Bundestag eingerichteter oder angesiedelter Redaktionsstab soll auf Beschluss des federführenden Ausschusses einen Gesetzentwurf auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüfen und bei Bedarf Empfehlungen an den Ausschuss richten. [...]» (Deutscher Bundestag, Geschäftsordnung).

4 Wie arbeitet der Redaktionsstab Rechtssprache? – Eine Momentaufnahme der Bernerin

4.1 Rahmenbedingungen

4.1.1 Aufgabe wird von einem gemeinnützigen Verein wahrgenommen

Zu den Rahmenbedingungen gehört, dass ein Teil der Qualitätssicherung der Gesetzgebung – eine aus meiner Schweizer Sicht hoheitliche Aufgabe – nicht vom Staat, sondern von der GfdS und damit von einem Sprachverein wahrgenommen wird. Dies zeigt ein Stück weit, dass der Redaktionsstab sehr viel weniger in der

Verwaltung verankert ist, als die Sprachdienste in der Schweiz es sind. Deswegen muss der RR von unten her wirken, deshalb ist viel Überzeugungsarbeit auf persönlicher wie auf institutioneller Ebene nötig. Doch auch mit kleinen Schritten kommt man ans Ziel, wenn die Zeit reicht, um genügend kleine Schritte zu machen ...

4.1.2 *Am Anfang eines langen Weges*

Der RR besteht erst seit 2009. Weder die Sprachfachleute noch die Mitprüfer und Ressort-Mitarbeiterinnen, für die sie die Texte bearbeiten, können auf eine lange gemeinsame Erfahrung zurückblicken. Das heisst einerseits, dass die Sprachfachleute zuerst eine gemeinsame Vorgehensweise entwickeln mussten. Andererseits bedeutet dies, dass die Adressatinnen und Adressaten noch kaum Zeit hatten, sich daran zu gewöhnen, dass ihre Texte sprachlich überarbeitet werden, geschweige denn daran, dass die Texte «umgekrempt» werden. Sie hatten auch noch keine Zeit zu erfahren, dass Fehler in der Interpretation sehr heilsam sein können, weil sie in vielen Fällen auf Unklarheiten im Text zurückgehen. Doch die Sprachfachleute werden zunehmend als kompetente und gleichwertige Gesprächspartnerinnen und -partner wahrgenommen, deren Vorschläge einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Textqualität darstellen.

4.1.3 *Unsichere Zukunft*

Der RR arbeitet auf Mandatsbasis. Sein Mandat ist auf vier Jahre befristet und läuft Ende 2012 aus. Diese Situation bindet viele Kräfte. Sie schafft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unsicherheit, und nicht zuletzt wissen auch die Mitprüfungsreferate im BMJ nicht, ob die Sprachberatung als eine kontinuierliche Institution im Gesetzgebungsverfahren erhalten bleibt. Diese Situation macht die Arbeit in meinen Augen oftmals zur Gratwanderung: Einerseits muss man durch qualitativ hochstehende Vorschläge überzeugen, andererseits muss die Sprachberatung noch für sich und ihren Platz im Rechtsetzungsverfahren werben. Dass es gerade bei der Arbeit an der Sprache nicht leicht ist, diese beiden Dinge unter einen Hut zu bringen, kann ermes sen, wer einmal erlebt hat, wie es ist, wenn einem jemand den eigenen Text korrigiert, umformuliert oder gar völlig umgestaltet.

4.1.4 *Zwar ins Verfahren eingebunden und dennoch ein Stück weit vom Goodwill abhängig*

Der RR wurde zwar als Sprachprüfungsinstitution für Gesetzes- und Verordnungsentwürfe in der GGO verankert (Kabinettsbeschluss vom 17. August 2011), und somit haben sich alle Bundesministerien zu dieser Einrichtung bekannt.

Doch längst nicht alle Erlassentwürfe finden den Weg zu ihm. Oft entscheidet eine Mitprüferin oder ein Mitprüfer, das Pendant der Juristinnen und Juristen der Fachbereiche Rechtsetzungsbegleitung des Bundesamts für Justiz in der Schweiz, aus welchen Gründen auch immer, darüber, ob sie oder er den Entwurf an die Sprachfachleute weiterleitet oder nicht. Das heisst, auch hier gilt es für den RR, das Terrain weiter zu ebnen und Akzeptanz zu schaffen.

4.1.5 *Nacheinander statt miteinander*

Anders als in der Bundesverwaltung in Bern gibt es in Berlin keine verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK), eine Arbeitsgruppe, die geschäftsspezifisch gebildet wird aus je einem Linguisten und einer Juristin deutscher und französischer Sprache. Das heisst, in Berlin sind linguistischer und juristischer Sachverstand streng getrennt. Die Sprachfachleute des RR erarbeiten ihre sprachliche Stellungnahme ohne Beteiligung einer Juristin oder eines Juristen. Sie stellen viel weniger inhaltliche Fragen, als es in Bern der Fall ist. Formalien rein gesetzestechnischer oder, wie man in Berlin sagt, rechtsförmlicher Natur werden nicht einfach berichtigt; vielmehr werden die Mitprüferinnen und Mitprüfer mit einem Kommentar darauf aufmerksam gemacht, dass es an der betreffenden Stelle etwas zu berichtigen gilt.

Beispiel: Ingress zur Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), wird wie folgt geändert:*

** Bitte rechtsförmlich prüfen. (HdR Rn. 190)*

Die Sprachfachleute leiten ihre Stellungnahme weiter an die Mitprüferinnen und Mitprüfer. Man versucht, vor Abschicken der Stellungnahme die eine oder andere unklare Stelle telefonisch vorabzuklären und so auch einen persönlichen Kontakt herzustellen, um den Mitprüfer oder die Mitprüferin für die Arbeit der Sprachberatung zu interessieren. Von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Linguistinnen und Linguisten und Juristinnen und Juristen, die wie in der Bundesverwaltung in Bern in eine gemeinsame redaktionelle Stellungnahme mündet, ist man jedoch noch ein ganzes Stück entfernt. Was sich beim RR noch nicht etabliert hat, ist allerdings beim Sprachbüro üblich. Dessen Mitarbeiterinnen arbeiten mit den Juristinnen und Juristen des Referates in vergleichbarer Weise zusammen wie in Bern die Sprachfachleute mit den Juristinnen und Juristen im Rahmen der VIRK. Zumeist finden auch gemeinsame Besprechungen mit den Autorinnen und Autoren statt.

Das Nacheinander, wie ich es im RR erlebt habe, ist aus meiner Sicht bedauerlich; denn die Diskussion mit den in der Rechtsetzungsbegleitung tätigen

Juristinnen und Juristen, wie sie in der Schweiz im Rahmen der VIRK zu jedem Gesetz und zu jeder Verordnung stattfindet, ist in jeder Hinsicht bereichernd und fruchtbar: Die redaktionellen Vorschläge werden sozusagen juristisch abgesichert; andererseits erkennen die beteiligten Juristinnen und Juristen oft aufgrund der unvoreingenommenen Aussensicht der Sprachfachleute und deren Fragen Schwachstellen juristischer Art, die sie ohne diese Zusammenarbeit nicht erkannt hätten. Miteinander wird dann die Stellungnahme der VIRK verfasst. Das heisst, man lernt voneinander und zieht gemeinsam am gleichen Strick, was wiederum die Akzeptanz der Stellungnahme der VIRK bei den Textautorinnen und -autoren vergrössert.

4.1.6 *Kaum Echo*

Auch bei diesem noch immer mehrheitlichen Nacheinander (vgl. Kap. 4.1.5) könnte ich mir vorstellen, dass die Sprachfachleute gern Kenntnis erhielten von dem, was mit ihren Vorschlägen geschieht. Die Rückmeldungen auf die sprachliche Überarbeitung sind jedoch, wie es aussieht, nicht die Regel, sondern eher noch die Ausnahme. Ansprechpartner für die Sprachfachleute sind in der Phase der Rechtsprüfung die Mitprüferinnen und Mitprüfer, einen direkten Kontakt zum Ressort (= Amt) gibt es nur bei den frühen Prüfungen. In vielen Fällen begutachten die Mitprüferinnen und Mitprüfer die Stellungnahme; sie entscheiden ohne Rücksprache mit dem RR darüber, welche von dessen Vorschlägen sie in ihre Stellungnahme einbauen und welche nicht, und schicken ihre Stellungnahme an das Ressort weiter, ohne den RR in Kopie zu setzen oder sonst wie zu informieren. Die Linguistinnen und Linguisten des RR erfahren also oft nicht, was von ihrer Arbeit die Hürde der Mitprüfung schafft. Vor allem aber wissen sie dann nicht, warum etwas den Weg über die Hürde nicht schafft.

Problematisch ist, dass es keine verbindlichen Regelungen für das Verfahren und für die Zusammenarbeit gibt. So hängt es von der jeweils zuständigen Mitprüferin oder dem Mitprüfer ab, in welcher Form die sprachliche Bearbeitung dem federführenden Ressort zur Kenntnis gebracht wird. Manche leiten dem Ressort ein Dokument zu, in dem sie die Anmerkungen der Rechtsprüfung und die der Sprachprüfung vereinigt haben, andere leiten die Anmerkungen der Sprachprüfung in einem separaten Dokument weiter – auch ohne sie gelesen zu haben. Doch auch wenn sich eine Mitprüferin oder ein Mitprüfer für die Vorschläge der Sprachberatung einsetzt, ist das Ressort nicht dazu verpflichtet, deren Anregungen aufzugreifen oder zu begründen, warum es dies nicht tut.

4.1.7 *Interdisziplinarität nimmt zu – vor allem in der «frühen Prüfung»*

Während der RR in der Mitprüfung nach hausinterner Vorschrift beteiligt werden muss, gründet seine Beteiligung vor der Mitprüfung, also in einer Art Vorconsultation, wie in der Bundesverwaltung in Bern auf Freiwilligkeit (vgl. dazu Kap. 4.1.2). Immer mehr Autorinnen und Autoren nehmen das Angebot einer solchen frühzeitigen Sprachprüfung in Anspruch. Sie wenden sich dann zumeist direkt an den RR, der die Entwürfe vertraulich behandelt, ohne Einbindung des BMJ. Diese Vertraulichkeit lässt sich nur gewährleisten dank dem – in dieser Hinsicht auch vorteilhaften – Status des RR als externer, vom BMJ unabhängiger Arbeitseinheit.

Bei diesen frühen Prüfungen ist die Arbeitsweise dem Miteinander der VIRK vergleichbar, es gibt den direkten Kontakt zu den Autorinnen und Autoren, es finden gemeinsame Besprechungen statt, und in den meisten Fällen ist es möglich, sehr viel tiefer auch in die Struktur der Texte einzugreifen. Allerdings werden die Juristinnen und Juristen des BMJ in dieser frühen Phase nicht beteiligt, es sei denn, dies wird vom federführenden Ressort ausdrücklich gewünscht.

4.1.8 *Manchmal sieht man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr*

Die Erlasstexte sind im Grossen und Ganzen weniger übersichtlich und weniger stark gegliedert als in der Schweiz. Es gibt zwar im «Handbuch der Rechtsförmlichkeit» eine Regel zur Länge der Paragraphen und der Absätze: «Nach Möglichkeit sollte ein Paragraph höchstens aus fünf Absätzen und ein Absatz höchstens aus drei Sätzen bestehen.» In vielen Fällen scheint aber die Möglichkeit nicht gegeben. Insbesondere im Steuerrecht sind Absätze zu finden, die sich über eine Seite und mehr hinziehen. Auch zur Länge der Sätze und zum Satzbau generell gibt es im «Handbuch der Rechtsförmlichkeit» Regeln. Trotzdem sind die Sätze im Durchschnitt viel unverständlicher und umständlicher formuliert, und manche erstrecken sich über viele Zeilen.

4.2 **Arbeitsweise**

4.2.1 *Am Anfang stand das Vier-Augen-Prinzip*

In den Anfängen der Sprachberatung wurde jeder Text konsequent nach dem Vier-Augen-Prinzip zu zweit bearbeitet. Es gab einen Erstleser oder eine Erstleserin und eine Zweitleserin oder einen Zweitleser. Nachdem die Zweitleserin den betreffenden Text durchgearbeitet hatte, wurde über die Vorschläge der beiden Beteiligten diskutiert und eine konsolidierte Fassung angefertigt. Auf diese Weise lernten die einzelnen Teammitglieder die Arbeitsweise ihrer Kolleginnen und Kollegen sehr gut kennen, und es konnte sich eine «Unité de doctrine» herausbil-

den. Eine Folge dieser Arbeitsweise ist sicher auch, dass das Team sehr gut «eingespielt» ist.

Dieses Vier-Augen-Prinzip galt auch für mich während meines Aufenthalts beim RR. Einerseits wollte man sehen, wie ich als alte Redaktionshäsini an den Texten arbeite, und von meiner langen Erfahrung lernen, andererseits sollte ich durch diese Arbeitsweise auch lernen, wie der RR an der Verständlichkeit der Rechtstexte arbeitet. Gleichzeitig stellte diese Vorgehensweise auch sicher, dass ich meine schweizerisch geprägte, für Berliner Verhältnisse etwas «forsche» Arbeitsweise so zügelte, dass das Ergebnis innerhalb des beim RR Üblichen lag.

4.2.2 *Gemeinsame redaktionelle Grundsätze*

In regelmässigen Teamsitzungen des RR wie auch in Besprechungen, an denen der RR ebenso teilnimmt wie das Sprachbüro und der Redaktionsstab der GfdS beim Bundestag, wird über die Arbeit reflektiert. Gemeinsam werden redaktionelle Probleme diskutiert; gemeinsam wird anhand von Textbeispielen aus der alltäglichen Arbeit nach redaktionellen Grundsätzen gesucht. Diese Grundsätze sollen eine Art Richtschnur für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein und gleichzeitig ein einheitliches Vorgehen bei der Arbeit an der Verständlichkeit sicherstellen.

4.2.3 *Korrigieren versus Redigieren*

Anders als in Bern sprechen in Berlin die Sprachfachleute nicht von «Redigieren», wenn sie ihre Arbeit an der Verständlichkeit bezeichnen, sondern von «Korrigieren». Das hat mich zunächst überrascht. Mit «Korrigieren» verbinde ich einerseits das Vornehmen von Veränderungen am Text, die aus Gründen der Orthografie und der Grammatik zwingend sind und damit keine Verhandlungsmasse darstellen; auf der emotionalen Ebene assoziiere ich damit das belehrend Autoritäre des Rotstifts des Lehrers oder der Lehrerin – Ersteres eine Selbstverständlichkeit bei der Textarbeit und Zweites ein Gefühl, das wir in Bern auf keinen Fall vermitteln wollen. Zwar geht das, was der RR wirklich macht, weit über diese Art des Korrigierens hinaus, aber deutlich weniger weit als die «redaktionellen Vorschläge» der VIRK in Bern. Bedingt durch das unter Kap. 4.1.5 beschriebene Nacheinander werden im RR kaum Fragen gestellt, die das Juristische tangieren: Werden beispielsweise in einer Verordnung Bestimmungen wiederholt, die bereits im Gesetz stehen, so überlässt der RR diese Feststellung den Mitprüferinnen und Mitprüfern. Demgegenüber würde die VIRK in Bern diese Bestimmungen einfach zur Streichung vorschlagen. Ein solch forsches Vorgehen ist im Moment in Berlin noch nicht denkbar, auch weil die Besprechung zwischen RR und Mitprüferinnen und Mitprüfern und Autorinnen und Autoren noch nicht die Regel ist.

4.2.4 «Psychologisches und strategisches Korrigieren»

Aus verständlichen Gründen (vgl. Kap. 4.1.2) prägen also Vorsicht und Zurückhaltung die Arbeitsweise des Redaktionsstabs über weite Strecken. Um zu vermeiden, dass der im Überarbeitungsmodus bearbeitete Text zu bunt ausfällt und durch seine Buntheit Mitprüferinnen und Mitprüfer oder Autorinnen und Autoren vor den Kopf stösst, wird im RR viel mehr mit Kommentaren gearbeitet als in der VIRK.

Die Arbeitsweise des RR zeichnet sich zudem durch enorme Sorgfalt voraus, was mitunter auch zeitraubend sein kann. Die Vorschläge werden linguistisch einwandfrei kommentiert. Wo etwa im Originaltext Bezüge uneindeutig sind, wird das Problem im Kommentarmodus, das heisst in Sprechblasen, ausführlich dargestellt, und die möglichen Lesarten werden – ebenfalls im Kommentarmodus – ausgeführt. In der Schweiz entscheidet man sich in einem solchen Fall eher für eine Variante und schreibt diese, auch kommentarlos, direkt in den Text, weil die Vorschläge ohnehin mit den Autorinnen und Autoren besprochen werden und in diesen Besprechungen Fehlinterpretationen geklärt und deren meist textliche Ursachen beseitigt werden können.

Die folgenden Beispiele illustrieren, wie zurückhaltend der RR sogar noch auf den «Nebenschauplätzen» der sprachlichen Bearbeitung agiert:

Kommentar statt Eingriff in den Text

Die Gebührenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Gebührenfestsetzung.*

** Warum kein neuer Satz?*

Manche Vorschläge werden auch nicht ausformuliert. Stattdessen wird ein Angebot gemacht, den betreffenden Vorschlag bei Bedarf auszuformulieren.

Nicht ausgeführter Vorschlag im Kommentar

*Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung, die beantragt oder sonst willentlich in Anspruch genommen wird, die zugunsten des*** von der öffentlichen Leistung Betroffenen erbracht wird,*

**** Im Normtext wird durchgängig nicht geschlechtergerecht formuliert. Bitte prüfen. Wenn gewünscht, unterbreiten wir gerne Vorschläge.*

4.2.5 *Alle machen alles*

Im Unterschied zum deutschen Sprachdienst in Bern haben die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RR noch keine thematischen Schwerpunkte. Die Geschäfte werden nach dem Zeit- und Interessenprinzip zugeteilt. Das heisst, es gibt eine Geschäftsliste, auf der man sich bei «freien» Geschäften als Erst- oder Zweitleserin eintragen kann. Die Zuteilung nach dem Zeit- und Interessenprinzip scheint mir für den Moment angemessen, weil die Menge an Geschäften, die dem RR zufliesst, ziemlich stark variiert und damit die Arbeitslast für die Einzelnen sehr unterschiedlich wäre und weil Besprechungen mit den Mitprüferinnen und Mitprüfern und den Ressorts (noch) nicht die Regel sind.

4.2.6 *Aufteilung des Textes*

Als nicht ideal empfand ich die Aufteilung eines Textes auf mehrere RR-Mitglieder, was offenbar nur vorkommt, wenn der Zeitdruck gross und der Text sehr umfangreich ist. Bei einer solchen Aufteilung ist es schwieriger, den Überblick über den Text zu behalten. Entsprechend schwieriger ist es auch, strukturelle Probleme zu diagnostizieren sowie Redundanzen und Überschneidungen festzustellen. Das heisst, die – ausnahmsweise – Aufteilung eines Textes erfordert zum Schluss ein hohes Mass an Koordination, auch weil die individuellen Korrekturvorschläge aufeinander abgestimmt werden müssen.

4.2.7 *Besprechungen mit Mitprüferin oder Mitprüfer und mit dem Ressort*

Wenn eine Besprechung der Vorschläge des RR mit Mitprüferinnen oder Ressort-Mitarbeitern stattfindet, läuft sie sehr ähnlich ab wie die Besprechungen innerhalb der VIRK oder der VIRK mit den zuständigen Personen aus einem Bundesamt: Man setzt sich gemeinsam mit dem betreffenden Text auseinander und entwickelt gemeinsam eine Lösung für Stellen, die mehrdeutig oder sonst unklar sind. In diesem Rahmen können auch Fragen mehr juristischer Natur gestellt werden.

4.2.8 *Textmenge*

Da dem RR bisher (vgl. Kap. 4.1.4) nicht alle Erlassentwürfe vorgelegt werden, ist die anfallende Textmenge in der Regel noch gut zu bewältigen, und es ist ausreichend Zeit, den Texten die Sorgfalt angedeihen zu lassen, die ihnen gebührt.

5 Fazit und Ausblick

Die Jobrotation hat auf beiden Seiten Impulse gegeben. In Berlin sind sie vielleicht spürbarer als in Bern. So wird nun in Berlin einerseits neu über eine thematische Aufteilung der Arbeitsgebiete auf die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachgedacht. Andererseits wird nach Absprache mit den Mitprüferinnen und Mitprüfern die Schweizer Art der Textbearbeitung – keine Kommentare in Sprechblasen, sondern mehr Änderungen im Text mit knappen Erläuterungen dazu ebenfalls im Text – getestet. Dieser Methode sind in Berlin allerdings Grenzen gesetzt, denn noch immer müssen schriftliche Erläuterungen den direkten Kontakt zum federführenden Amt ersetzen.

Der RR fasst langsam, aber sicher Fuss. Das stete Bemühen um Kontakte, das Ringen um ein einheitliches Vorgehen bei der Bearbeitung der Texte und um qualitativ hochstehende Arbeit, aber auch die Offenheit, Neues wie diese Jobrotation auszuprobieren, tragen Früchte. Immer öfter wenden sich Ressorts, die ihre Entwürfe in einer frühen Phase prüfen lassen wollen, an den RR. Bedürfte es eines Beweises, dass die Arbeit der Sprachberatungsstellen in Berlin nicht wirkungslos bleibt, so wird er durch den Preis erbracht, den das BMJ im Oktober 2011 entgegennehmen durfte. Es wurde für das Gesetz über den Versorgungsausgleich von der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung mit dem «1. Preis für gute Gesetzgebung 2011» ausgezeichnet. In diesem neuen Stammgesetz wurden Vorschriften, die bisher auf vier Gesetze mit komplexen Rechtsnormen verteilt waren, zusammengefasst. Das Gesetz wurde vor allem wegen dieser guten Gesetzestechnik gewürdigt, aber auch wegen seiner verständlichen und adressatengerechten Sprache.

Doch über dem RR hängt das Damoklesschwert des Ende 2012 auslaufenden Sprachberatungsvertrags. Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger will sich jedoch dafür einsetzen, dass die Sprachberatung erhalten bleibt.

*Gudrun Raff, Dr., Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Redaktionsstabs
Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz, Berlin,
E-Mail: raff-gu@bmj.bund.de*

*Margret Schiedt, Gesetzesredaktorin, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern,
E-Mail: margret.schiedt@bk.admin.ch*

Anmerkungen

- 1 Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien. Stand 5.10.2011. Die GGO «regelt Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien, die Zusammenarbeit der Bundesministerien und mit den Verfassungsorganen sowie für den Geschäftsverkehr nach außen. Sie regelt die Mitwirkung bei der Rechtsetzung.» (§ 1 Absatz 2 GGO.)
- 2 Vgl. den genauen Wortlaut in § 46 Abs. 1: «Bevor ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, ist er dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht (Rechtsprüfung) zuzuleiten.»

Literatur

- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2008, Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Köln.
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.), 2009, Umsetzungsplan 2009, Fortschrittsbericht zum Regierungsprogramm «Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovation».
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.), 2011, Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Stand 5.10.2011.
- Deutscher Bundestag, 2010, Geschäftsordnung, Stand 17.12.2010.
- Hallik, Sibylle, 2011, Sprachberatung im Gesetzgebungsverfahren – aus der Arbeit des Redaktionsstabs Rechtssprache beim Bundesministerium der Justiz. Bartoszewicz Iwona/Szczek Joanna/Tworek Artur (Hrsg.), Germanistische Linguistik im interdisziplinären Gefüge II (= Linguistische Treffen in Breslau, Vol. 7), Dresden/Breslau, Neisse Verlag/ATUT), Dresden/Breslau, S. 181–188.
- Nussbaumer, Markus, 2007, Gesetze verständlich machen – dass ich nicht lachel, in: Lötscher Andreas/Nussbaumer Markus (Hrsg.), Denken wie ein Philosoph und schreiben wie ein Bauer. Sprache, mit der ein Staat zu machen ist, Schulthess, Zürich, S. 43–65.
- Schweizerische Bundeskanzlei/Bundesamt für Justiz, 2007, Reglement über die verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK) vom 1. November 2007.
- Thieme, Stephanie, 2008, Recht verständlich? Recht verstehen? Möglichkeiten und Grenzen einer sprachlichen Optimierung von Gesetzen, in: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hrsg.), Verständlichkeit als Bürgerrecht. Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, Mannheim, S. 230-243.

Résumé

En été 2011, deux rédactrices législatives, l'une membre de l'équipe rédactionnelle du «Redaktionsstab Rechtssprache» au Ministère de la justice à Berlin et l'autre membre de la Section allemande des Services linguistiques centraux de la Chancellerie fédérale à Berne, ont échangé leurs places de travail durant trois mois. Elles ont pu constater au cours de cette opération jusqu'à quel point la même tâche, à savoir l'assurance qualité et l'optimisation des textes législatifs, est remplie de manière différente dans les deux services. Elles ont constaté également que l'une des principales causes de cette étonnante différence réside dans les différences des conditions de travail. Il est d'autant plus intéressant de présenter le Redaktionsstab Rechtssprache de Berlin, les conditions de travail et les méthodes, également à la lumière des expériences de la rédactrice bernoise.